



ROGGWIL
THURGAU

Gebührenreglement

für Dienstleistungen der
Gemeinde Roggwil TG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
Art. 1 Grundsätze	1
Art. 2 Ausnahmen	1
Art. 3 Gebührenfestsetzung	1
Art. 4 Haftung	1
Art. 5 Vorschuss	1
Art. 6 Erlass, Stundung	1
Art. 7 Ansätze nach Bundes- oder kantonalem Recht	2
Art. 8 Anpassung an Teuerung	2
II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	2
Art. 9 Aufhebung des bisherigen Rechts	2
Art. 10 Inkrafttreten	2
III. TARIF ZUM GEBÜHRENREGLEMENT FÜR DIENSTLEISTUNGEN DER GEMEINDE ROGGWIL TG	3
1 Allgemeine Verwaltung	3
10 Auskünfte, Beglaubigungen, Zeugnisse	3
11 Drucksachen	3
12 Entscheide, Bewilligungen, Genehmigungen	4
2 Einwohnerdienste und Bürgerrecht	4
20 Allgemeines	4
21 Ausländer	4
22 Einbürgerung	4
3 Ordnungsdienste	5
30 Feuerschutz, Ölwehr	5
31 Öffentliche Unterkünfte	5
4 Gesundheit	6
40 Lebensmittelpolizei	6
41 Friedhof- und Bestattungsgebühren	6
5 Gewerbe und Handel	7
50 Gastgewerbe	7
51 Abgabe auf gebrannten Wassern	7
52 Verschiedenes	7
6 Bauwesen	7
7 Verschiedenes	8
70 Steuern	8
71 Hundesteuer	8

Gestützt auf Art. 19 Ziffer i der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Roggwil erlässt der Gemeinderat folgendes Gebührenreglement und einen Gebührentarif:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätze

Die Gemeindeverwaltung erhebt Gebühren nach diesem Reglement und dem Gebührentarif, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen.

Die Gebühren werden vom Gemeinderat periodisch überprüft.

Für gebührenberechtigte Verrichtungen der Gemeindeverwaltung, die im Tarif nicht aufgeführt sind, kann der Gemeinderat angemessene Kosten in Berücksichtigung von Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand verrechnen.

Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse, sofern sie nicht dem Staat abzuliefern sind.

Art. 2 Ausnahmen

Für Dienstleistungen der Sozialen Dienste werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

Art. 3 Gebührenfestsetzung

Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Ansätze nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen.

In Einzelfällen können bei besonders hohem Aufwand die Ansätze angemessen erhöht werden.

Art. 4 Haftung

Für Gebühren und Auslagen haften alle Direktbeteiligten solidarisch.

Art. 5 Vorschuss

Es kann ein Vorschuss in der mutmasslichen Höhe der Gebühren oder der Kosten verlangt werden.

Wird der Vorschuss innert der festgesetzten Frist nicht geleistet, kann die Bearbeitung des Geschäfts verweigert werden.

Art. 6 Erlass, Stundung

Führt die Bezahlung der Gebühr zu einer grossen Härte, kann auf schriftliches Gesuch hin ein teilweiser oder gänzlicher Erlass oder eine Stundung durch den Gemeinderat gewährt werden.

Als Erlassgründe gelten insbesondere Erwerbsunfähigkeit, andauernde Krankheit, Unglücksfälle oder Unterstützungsbedürftigkeit.

Eine Stundung kann bewilligt werden, sofern der Gebührenpflichtige in vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.

Für gemeinnützige oder im öffentlichen Interesse wirkende Organisationen sowie für öffentlich-rechtliche Körperschaften kann die Gebühr herabgesetzt oder erlassen werden.

Art. 7 Ansätze nach Bundes- oder kantonalem Recht

Gebührensätze, die mit „B“ oder „K“ bezeichnet sind, sind im Bundes- bzw. kantonalen Recht festgelegt. Sie sind im Tarif lediglich der Vollständigkeit halber aufgeführt und können von keinem Organ der Gemeinde abgeändert werden.

Bei Gebührensätzen, welche im Tarif mit „B min“ oder „K min“ bezeichnet sind, handelt es sich um Mindestansätze nach Bundes- bzw. kantonalem Recht und bei solchen mit Vermerk „B max“ oder „K max“ um Höchstansätze nach Bundes- bzw. kantonalem Recht. Solche Gebühren dürfen durch kein Gemeindeorgan unter die angegebenen Mindestansätze herabgesetzt oder über die angegebenen Höchstansätze erhöht werden.

Änderungen des Bundes- bzw. des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 8 Anpassung an Teuerung

Der Gemeinderat kann die in dieser Ordnung festgelegten Ansätze periodisch der Teuerung anpassen.

II. Schlussbestimmungen

Art. 9 Aufhebung des bisherigen Rechts

Durch dieses Gebührenreglement werden alle widersprechenden Gebührenbestimmungen aufgehoben, namentlich das Gebührenreglement vom 16. Februar 1993.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Gebührenreglement wurde vom Gemeinderat Roggwil mit Beschluss vom 26. Oktober 2016 genehmigt und vom 21. November 2016 bis 20. Dezember 2016 dem fakultativen Referendum unterstellt.

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Roggwil, 22. Dezember 2016

FÜR DEN GEMEINDERAT ROGGWIL TG

Der Gemeindepräsident
Gallus Hasler

Der Gemeindeschreiber
Rico Schori

Vom Gemeinderat beschlossen am: 26. Oktober 2016

Fakultatives Referendum: 21. November 2016 – 20. Dezember 2016

III. Tarif zum Gebührenreglement für Dienstleistungen der Gemeinde Roggwil TG

1 Allgemeine Verwaltung

10 Auskünfte, Beglaubigungen, Zeugnisse

100	mündliche Auskünfte	unentgeltlich
101	schriftliche Auskünfte	Fr. 10.--
102	zeitraubende schriftliche Auskünfte je nach Zeitaufwand	Fr. 50.-- bis Fr. 500.--
103	Beglaubigung von Unterschriften	Fr. 15.--
104	Beglaubigung von Kopien erste Seite	Fr. 5.--
	jede weitere Seite	Fr. 2.--

11 Drucksachen

110	Reglemente, Zonenplan	unentgeltlich
111	Vereinsliste	unentgeltlich
112	Geschäftsberichte, Voranschläge	unentgeltlich
113	Gemeindebroschüren, Prospekte	unentgeltlich
114	Roggwil aktuell Druckversion Einwohner Druckversion Auswärtige	unentgeltlich Fr. 50.--/ Jahr

Inserate:

Variante 1 Seite
Höhe 254 mm x Breite 180 mm Fr. 240.--

Variante 1/2 Seite
Hoch: Höhe 254 mm x Breite 86 mm Fr. 120.--
Quer: Höhe 124 mm x Breite 180 mm Fr. 120.--

Variante 1/4 Seite
Hoch: Höhe 124 mm x Breite 86 mm Fr. 60.--
Quer: Höhe 59 mm x Breite 180 mm Fr. 60.--

Variante 1/8 Seite
Quer: Höhe 59 mm x Breite 86 mm Fr. 30.--

Variante 3/4 Seite
Hoch: Höhe 189 mm x Breite 180 mm Fr. 180.--

Variante 3/8
Hoch: Höhe 189 mm x Breite 86 mm Fr. 90.--

12 Entscheide, Bewilligungen, Genehmigungen

- | | | |
|-----|--|--------------------------|
| 120 | soweit keine besonderen Vorschriften gelten, je nach Zeitaufwand und Bedeutung | Fr. 20.-- bis Fr. 500.-- |
| 121 | Barauslagen, z. B. Kosten für Expertise | nach Aufwand |

2 Einwohnerdienste und Bürgerrecht

20 Allgemeines

200	Wohnsitzbestätigung		Fr. 10.--
201	Handlungsfähigkeitszeugnis		Fr. 10.--
202	Lebendbescheinigung		unentgeltlich
203	Personalienbestätigung, z. B. Lernfahr- ausweis		unentgeltlich
204	Identitätskarte ab 18 Jahren	B	Fr. 70.--
205	Identitätskarte bis 18 Jahren	B	Fr. 35.--
206	Ausstellung und Verlängerung Heimatausweis		Fr. 10.--

21 Ausländer

210	Erstausstellung Aufenthaltstitel		gem. Rechnung kant. Migrationsamt, inkl. Fr. 25.-- pro Erwachsener und Fr. 11.-- pro Kind
211	Verlängerung Aufenthaltstitel		gem. Rechnung kant. Migrationsamt, inkl. Fr. 25.-- pro Erwachsener und Fr. 11.-- pro Kind
212	Umwandlung Aufenthaltstitel		gem. Rechnung kant. Migrationsamt, inkl. Fr. 25.-- pro Erwachsener und Fr. 11.-- pro Kind
213	Besuchseinladung visumpflichtige Ausländer		Fr. 45.--
214	Stellenwechsel, Adressänderung		gem. Rechnung kant. Migrationsamt
215	Mahngebühren des Migrationsamtes		effektive Auslagen

22 Einbürgerung

221	Schweizer Bürger		Fr. 400.--
222	Schweizer Ehepaar		Fr. 600.--
223	Ausländer nach dem vollendeten 18. Altersjahr		Fr. 1'200.--

224	Ausländisches Ehepaar	Fr. 1'800.--
225	Ausländer bis zum vollendeten 18. Altersjahr	Fr. 600.--
226	Unmündige Kinder, die mit einem Elternteil eingebürgert werden	unentgeltlich
227	Rückzug des Gesuches vor Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung	Reduktion der ordentlichen Gebühren um 50%
228	Zuschlag für grosse Aufwendungen	bis Fr. 200.--
229	Reduktion bei besonders einfachen Verfahren	bis Fr. 200.--

3 Ordnungsdienste

30 Feuerschutz, Ölwehr

300	Ölwehr, Verkehrsunfälle, Fremdarbeiten etc.	nach Aufwand
301	Fehlalarm	Fr. 500.-- bzw. nach Aufwand
302	Dekorationskontrolle	Fr. 100.--
303	Bewilligung Verkauf Feuerwerk	Fr. 100.--
304	Besondere Dienstleistungen und Material	nach Aufwand

31 Öffentliche Unterkünfte

310	Kantonement, pro Person und Nacht	Fr. 10.--
311	Besondere Dienstleistungen	nach Aufwand

4 Gesundheit

40 Lebensmittelpolizei

- 400 Pilzkontrolle unentgeltlich
 401 Wespenbekämpfung im Wohnbereich nach Aufwand

41 Friedhof- und Bestattungsgebühren

- 410 Erd- und Urnenbestattungen für
 Gemeindegewohner unentgeltlich
- 411 Beisetzung Urnenwand Gemeindegewohner inkl. Beschriftung und
 Bepflanzung Fr. 1'800.--
- 412 Beisetzung Urnenfeld Gemeindegewohner inkl. Beschriftung und
 Unterhalt Fr. 1'000.--
- 413 Grabplatzgebühren für Verstorbene ohne
 Wohnsitz in der Politischen Gemeinde
 Roggwil
 Erdgrab, einmalig Fr. 1'200.--
 Urnengrab, einmalig Fr. 600.--
- 414 Beisetzung Urnenwand Nichteinwohner
 inkl. Beschriftung und Bepflanzung Fr. 2'300.--
- 415 Beisetzung Urnenfeld Nichteinwohner
 inkl. Beschriftung und Unterhalt Fr. 1'500.--
- 416 Gebühren Kühlzelle für Nichteinwohner Fr. 80.--/Tag
- 417 Grabunterhaltsfonds
 Unterhalt Erdgrab 20 Jahre Fr. 6'000.--
 Unterhalt Urnengrab 15 Jahre Fr. 4'500.--
- 418 Gebühren für Verstorbene, die während
 längerer Zeit in Roggwil wohnhaft waren
 Reduktion der
 ordentlichen Gebühren
 um max. 50%

5 Gewerbe und Handel

50 Gastgewerbe

K

500	Einmalige Gebühr gem. § 37 des Gastgewerbegesetzes	
	Beherbergungsbetriebe:	
	- mit Alkoholausschank	Fr. 2'500.--
	- ohne Alkoholausschank	Fr. 2'000.--
	Wirtschaften:	
	- mit Alkoholausschank	Fr. 2'000.--
	- ohne Alkoholausschank	Fr. 1'500.--
	Kioskwirtschaften und Imbissstände, Gelegenheitswirtschaften:	
	- mit Alkoholausschank	Fr. 600.--
	- ohne Alkoholausschank	Fr. 300.--
	Regelmässige Verlängerungen, Tanz- veranstaltungen oder Schaudarbietungen	Fr. 3'000.--
	Regelmässige Freinächte, Tanzveranstal- tungen oder Schaudarbietungen	Fr. 4'000.--
	Handel mit nicht gebrannten alkoholhaltigen Getränken	Fr. 600.--
	Abgabe gebrannter Wasser über die Gasse	Fr. 1'000.--
	Versand und Vermittlung von gebrannten Wassern	Fr. 2'000.--

51 Abgabe auf gebrannten Wassern K

510	Gemäss § 39 des Gastgewerbegesetzes und § 26 ff der Gastgewebeverordnung	Fr. 50.-- bis Fr. 4'000.--
-----	---	----------------------------

52 Verschiedenes

520	Freinacht	Fr. 100.--
521	Verlängerung	Fr. 50.--

6 Bauwesen

Die baupolizeilichen Gebühren sind im Beitrags- und Gebührenreglement der Politischen Gemeinde Roggwil vom 1. Januar 2009 geregelt.

7 Verschiedenes

70 Steuern

700	Kopien alte Steuererklärungen (bis 2010)		Fr. 100.--/h
701	Ausdruck gescannte Steuererklärungen (ab 2011)		Fr. 20.--
702	Ausfüllen von Steuererklärungen		Fr. 100.--/h
		mind.	Fr. 100.--

71 Hundesteuer

710	Jahressteuer für den ersten Hund	K max	Fr. 100.--
711	Jahressteuer für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt	K max	Fr. 160.--

Meldepflicht besteht für Hunde, die das Alter von 5 Monaten überschritten haben.

